

Regelungen zu Einschulungs- und Aufnahme feiern im Schuljahr 2021/2022 während der Corona-Pandemie (nachfolgend Schulfestern genannt)

In der Umsetzung des Beschlusses der Bund-Länder-Konferenz ist die Verordnung zum Schutz der Bevölkerung vor Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV 2 (Coronavirus-Schutzverordnung - CoSchuV) vom 22. Juni 2021 (GVBl. S. 282) in der ab dem 19. August 2021 geltenden Fassung in Kraft getreten. In diesem Zusammenhang wurde auch das Präventions- und Eskalationskonzept zur Eindämmung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2 in Hessen (Präventions- und Eskalationskonzept SARS-CoV-2) Kabinettsbeschluss vom 17. August 2021 weiterentwickelt.*

Im Falle steigender Inzidenzen haben die Kreise und kreisfreien Städte nach Maßgabe dieses Konzeptes im Rahmen von Allgemeinverfügungen Maßnahmen zu ergreifen – und zwar ab einer Sieben-Tage-Inzidenz von 35 pro 100.000 Einwohner. Die nächsten Stufen werden bei einem Wert von 50 pro 100.000 bzw. 100 pro 100.000 erreicht. Ergänzend setzt das Konzept voraus, dass dieser Wert auf einem diffusen Infektionsgeschehen im Landkreis bzw. der kreisfreien Stadt beruht.

Die in den Allgemeinverfügungen getroffenen Maßnahmen sind auch mit Blick auf die Schulfestern zu beachten.

Jeweils vor der Durchführung muss geprüft werden, ob die hier aufgeführten Regelungen noch Gültigkeit haben.

Grundsätzliche Informationen und Hinweise:

Nach § 16 Abs. 1 CoSchuV gelten nachfolgend aufgeführte Regeln für Veranstaltungen und Zusammenkünfte mit **mehr als 25 Personen**. Bei der **Berechnung dieser Mindestanzahl** der Teilnehmerinnen und Teilnehmer werden **auch Geimpfte und Genesene** im Sinne der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung **mitgezählt**.

*Von den **nachfolgenden Einschränkungen nicht erfasst** sind nach § 16 Abs. 2 CoSchuV Sitzungen der Organe der Eltern- und der Schülervertretung, Schulkonferenzen sowie Wahlversammlungen, aus denen diese Organe hervorgehen sowie Elternabende.*

In diesem Zusammenhang möchten wir auf die Möglichkeit der digitalen Kontaktnachverfolgungslösungen hinweisen. Die **digitale Kontaktnachverfolgung** ist ein wichtiger Baustein in der Eindämmung der Pandemie, in der Coronavirus-Schutzverordnung empfohlen und bietet den hessischen Gesundheitsämtern eine schnelle und einfache Lösung zur Pflicht der Nachverfolgung.

* <https://soziales.hessen.de/gesundheit/corona-in-hessen/das-hessische-praeventions-und-eskalationskonzept>

<p>Regelungen nach Verordnung zum Schutz der Bevölkerung vor Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV 2 (Coronavirus-Schutzverordnung - CoSchuV)</p>	<p>Regelungen nach Präventions- und Eskalationskonzept zur Eindämmung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2 in Hessen ab einer Sieben-Tage-Inzidenz von <u>35</u></p>	<p>Regelungen nach Präventions- und Eskalationskonzept zur Eindämmung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2 in Hessen ab einer Sieben-Tage-Inzidenz von <u>50</u></p>	<p>Regelungen nach Präventions- und Eskalationskonzept zur Eindämmung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2 in Hessen ab einer Sieben-Tage-Inzidenz von <u>100</u></p>
<p>Können Schulfeiern in Klassenräumen, Turnhallen oder Aulen durchgeführt werden?</p> <p style="text-align: center;">Schulfeiern sind sowohl im Freien als auch in geschlossenen Räumen möglich.</p>			
<p>Wie viele Personen sind maximal zu Schulfeiern zugelassen?</p>	<p>Die Teilnehmerzahl von 1500 Teilnehmerinnen und Teilnehmern im Freien und 750 Teilnehmerinnen und Teilnehmern in geschlossenen Räumen darf nicht überschritten werden. Geimpfte oder genesene Personen werden bei dieser Teilnehmerzahl nicht eingerechnet. <i>Ausnahmsweise kann die zuständige Behörde eine höhere Teilnehmerzahl gestatten, wenn die kontinuierliche Überwachung der Einhaltung der übrigen infektionsschutzrechtlichen Voraussetzungen gewährleistet ist.</i></p>	<p>Die Teilnehmerzahl von 500 Teilnehmerinnen und Teilnehmern im Freien und 250 Teilnehmerinnen und Teilnehmern in geschlossenen Räumen darf nicht überschritten werden. Geimpfte oder genesene Personen werden bei dieser Teilnehmerzahl nicht eingerechnet. <i>Ausnahmsweise kann die zuständige Behörde eine höhere Teilnehmerzahl gestatten, wenn die kontinuierliche Überwachung der Einhaltung der übrigen infektionsschutzrechtlichen Voraussetzungen gewährleistet ist.</i></p>	<p>Die Teilnehmerzahl von 200 Teilnehmerinnen und Teilnehmern im Freien und 100 Teilnehmerinnen und Teilnehmern in geschlossenen Räumen darf nicht überschritten werden. Geimpfte oder genesene Personen werden bei dieser Teilnehmerzahl nicht eingerechnet. <i>Ausnahmsweise kann die zuständige Behörde eine höhere Teilnehmerzahl gestatten, wenn die kontinuierliche Überwachung der Einhaltung der übrigen infektionsschutzrechtlichen Voraussetzungen gewährleistet ist.</i></p>

	Regelungen nach Verordnung zum Schutz der Bevölkerung vor Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV 2 (Coronavirus-Schutzverordnung - CoSchuV)	Regelungen nach Präventions- und Eskalationskonzept zur Eindämmung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2 in Hessen ab einer Sieben-Tage-Inzidenz von <u>35</u>	Regelungen nach Präventions- und Eskalationskonzept zur Eindämmung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2 in Hessen ab einer Sieben-Tage-Inzidenz von <u>50</u>	Regelungen nach Präventions- und Eskalationskonzept zur Eindämmung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2 in Hessen ab einer Sieben-Tage-Inzidenz von <u>100</u>
Müssen Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Schulfeiern einen Negativnachweis erbringen?	<p>Bei Schulfeiern im Freien und bei bis zu 100 Teilnehmerinnen und Teilnehmern in geschlossenen Räumen wird ein Negativnachweis <u>nur empfohlen</u>.</p> <p>Bei Schulfeiern in geschlossenen Räumen mit mehr als 100 Personen ist ein Negativnachweis hingegen Voraussetzung für die Teilnahme.</p> <p><u>Genesene und Geimpfte sowie Kinder unter 6 Jahren zählen bei der genannten Teilnehmerzahl mit.</u></p>	<p>Bei Schulfeiern im Freien wird ein Negativnachweis <u>nur empfohlen</u>.</p> <p>Bei Schulfeiern in geschlossenen Räumen ist ein Negativnachweis hingegen Voraussetzung für die Teilnahme (d.h. auch bei mehr als 25 bis einschließlich 100 Personen).</p> <p><u>Genesene und Geimpfte sowie Kinder unter 6 Jahren zählen bei der genannten Teilnehmerzahl mit.</u></p>		<p>Bei Schulfeiern ist grundsätzlich (sowohl im Freien als auch in geschlossenen Räumen) ein Negativnachweis Voraussetzung für die Teilnahme.</p>
	<p style="text-align: center;">Dies gilt nicht für Kinder unter 6 Jahren.</p> <p>Als Negativnachweis gilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Impfnachweis (die Impfung muss mindestens 14 Tage zurückliegen) - Genesenennachweis (die zugrundeliegende Testung muss mindestens 28 Tage und darf maximal 6 Monate zurückliegen) - Testnachweis (nach §3 Abs.1 CoSchuV) <p>Hinweis zu Einschulungsfeier: Es wird empfohlen, die Eltern vor der Einschulungsfeier darüber zu informieren, dass auch für die einzuschulenden Kinder (soweit sie älter als 6 Jahre sind) unter den oben genannten Regelungen ein Negativnachweis vorzulegen ist. Aus organisatorischen Gründen sollte auf die Möglichkeit der kostenlosen Bürgertests hingewiesen werden. Anderenfalls muss vor Beginn der Schulfeier von der Schule ein Selbsttest für die einzuschulenden Schülerinnen und Schüler ermöglicht werden.</p>			

	Regelungen nach Verordnung zum Schutz der Bevölkerung vor Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV 2 (Coronavirus-Schutzverordnung - CoSchuV)	Regelungen nach Präventions- und Eskalationskonzept zur Eindämmung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2 in Hessen ab einer Sieben-Tage-Inzidenz von <u>35</u>	Regelungen nach Präventions- und Eskalationskonzept zur Eindämmung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2 in Hessen ab einer Sieben-Tage-Inzidenz von <u>50</u>	Regelungen nach Präventions- und Eskalationskonzept zur Eindämmung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2 in Hessen ab einer Sieben-Tage-Inzidenz von <u>100</u>
Kann die Testung auch vor der Veranstaltung in der Schule durchgeführt werden?	<p>Die Testung mittels Antigen-Test kann vor Ort unter Aufsicht desjenigen stattfinden, der für die jeweilige Schulfeier verantwortlich ist. Der Testnachweis gilt für die Besucherinnen und Besucher der Schulfeier dann jedoch nur für die jeweilige Veranstaltung.</p> <p>Bzgl. der Anforderung an die Aufsicht bei Selbsttests sollte ein Mindestmaß an Qualifikation vorliegen. Ob eine Überwachung von Selbsttests aus Distanz als ausreichend erachtet werden kann, ist von der Schulleitung zu entscheiden.</p> <p>Die für die Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte und sonstiges Personal in den Schulen vorgesehenen Test dürfen in diesem Zusammenhang nicht für die Besucherinnen und Besucher der Schulfeiern mit Ausnahme der Schülerinnen und Schüler der jeweiligen Schule, soweit sie älter als 6 Jahre sind, verwendet werden.</p>			
Ist bei der Teilnahme an Schulfeiern eine medizinische Maske oder eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen?	<p>Für Schulfeiern in geschlossenen Räumen gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske, bis zur Einnahme eines Sitzplatzes.</p> <p>Bei Schulfeiern, bei denen aufgrund der Besucherzahl typischerweise Gedrängesituationen, insbesondere beim Einlass oder in der Warteschlange, zu erwarten sind und bei denen die Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln typischerweise nicht sichergestellt werden kann, wird das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung empfohlen.</p>		<p>Bei Schulfeiern, bei denen aufgrund der Besucherzahl typischerweise Gedrängesituationen, insbesondere beim Einlass oder in der Warteschlange, zu erwarten sind und bei denen die Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln typischerweise nicht sichergestellt werden kann, ist das Tragen einer medizinischen Maske notwendig.</p>	
Ist bei der Durchführung von Schulfeiern das Abstandgebot zu beachten?	<p>Mit Inkrafttreten der geltenden CoSchuV gilt keine generelle Pflicht zur Einhaltung von Mindestabständen mehr. Soweit das Tragen einer medizinischen Maske nicht angeordnet ist, wird dies dringend empfohlen, wenn sich Personen unterschiedlicher Hausstände gemeinsam in einem geschlossenen Raum aufhalten oder wenn ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu Personen anderer Hausstände nicht eingehalten werden kann.</p> <p>Auch bei der Aufführung von Redebeiträgen sollte auf die Einhaltung des Mindestabstands geachtet werden.</p>			

	Regelungen nach Verordnung zum Schutz der Bevölkerung vor Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV 2 (Coronavirus-Schutzverordnung - CoSchuV)	Regelungen nach Präventions- und Eskalationskonzept zur Eindämmung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2 in Hessen ab einer Sieben-Tage-Inzidenz von <u>35</u>	Regelungen nach Präventions- und Eskalationskonzept zur Eindämmung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2 in Hessen ab einer Sieben-Tage-Inzidenz von <u>50</u>	Regelungen nach Präventions- und Eskalationskonzept zur Eindämmung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2 in Hessen ab einer Sieben-Tage-Inzidenz von <u>100</u>
Muss eine Gästeregistrierung erfolgen?	<p>Alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind verpflichtet, ihre Kontaktdaten vollständig und wahrheitsgemäß im Vorfeld der Veranstaltung abzugeben, sodass eine Nachverfolgung von Infektionen ermöglicht wird. Die Erhebung und Verarbeitung der Kontaktdaten soll möglichst in elektronischer Form erfolgen. Für Besucherinnen und Besucher ohne Smartphone ist weiterhin eine papierbasierte Datenerfassung anzubieten, wenn nicht andere Möglichkeiten zur digitalen Erfassung zur Verfügung stehen.</p> <p>Die Daten sind für die Dauer eines Monats ab Beginn der Veranstaltung geschützt vor Einsichtnahme durch Dritte für die zuständigen Behörden vorzuhalten und auf Anforderung an diese zu übermitteln sowie unverzüglich nach Ablauf der Frist sicher und datenschutzkonform zu löschen oder zu vernichten.</p> <p>Für die vorzugsweise elektronisch durchzuführende Kontaktdatenerfassung stehen verschiedene App-Lösungen am Markt zur Verfügung.</p>			
Was ist bei der Erstellung eines Hygienekonzepts für Schulfeste zu beachten?	<p>Nach Empfehlungen des Robert Koch-Instituts beinhaltet das Abstands- und Hygienekonzept nachfolgende Punkte:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Maßnahmen zur Steuerung des Zutritts und der Vermeidung von Warteschlangen, - Maßnahmen zur Ermöglichung der Einhaltung der Mindestabstände oder andere geeignete Schutzmaßnahmen. - Regelungen über gut sichtbare Aushänge und Hinweise über die einzuhaltenden Abstands- und Hygienemaßnahmen. <p>Der an der Schule geltende Hygieneplan, zumindest aber der für die Schulfeste relevante Passus, muss allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Schulfeste vor der Veranstaltung zugesandt werden, damit sich diese darauf vorbereiten und die geltenden Regeln einhalten können.</p> <p>Weiter gilt zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Aushängen von Piktogrammen mit Hygieneregeln im Veranstaltungsbereich - Organisation des Zu- und Ausgangs - feste Zuweisung von Plätzen - Abstandsregelungen für alle sichtbar markieren 			

	Regelungen nach Verordnung zum Schutz der Bevölkerung vor Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV 2 (Coronavirus-Schutzverordnung - CoSchuV)	Regelungen nach Präventions- und Eskalationskonzept zur Eindämmung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2 in Hessen ab einer Sieben-Tage-Inzidenz von <u>35</u>	Regelungen nach Präventions- und Eskalationskonzept zur Eindämmung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2 in Hessen ab einer Sieben-Tage-Inzidenz von <u>50</u>	Regelungen nach Präventions- und Eskalationskonzept zur Eindämmung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2 in Hessen ab einer Sieben-Tage-Inzidenz von <u>100</u>
Ist der Ausschank von Getränken und die Ausgabe von Speisen möglich?	<p>Der Ausschank von Getränken und die Ausgabe von Speisen sind so zu organisieren, dass notwendige Kontakte minimiert werden (kleine Flaschen, verzehrfertiges Gebäck ...). Weiter sollte darauf geachtet werden, Warteschlangen zu vermeiden und sicherzustellen, dass die getroffenen Regelungen des Abstands- und Hygienekonzepts sichergestellt sind.</p> <p>Es wird empfohlen, dass der Verzehr von Getränken und Speisen nur an zugewiesenen Platz möglich ist. Als geeignete Schutzmaßnahme werden zudem Abstände der Tische von mindestens von 1,5 Metern empfohlen.</p>			
Sind Aufführungen von Musikstücken möglich?	<p>Die Aufführung von Musikstücken ist grundsätzlich zulässig.</p> <p>Gemeinschaftliches Singen mit dem Publikum ist in diesem Kontext - im Unterschied zum Singen im Unterricht - untersagt.</p> <p>Aufführungen von Gesangs- und Instrumentalstücken sind nach Maßgabe der CoSchuV und der dazu ergangenen Auslegungshinweise möglich.</p>			